

**Berichtigung der
Übergreifenden Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
sowie
Lehramt an Berufskollegs
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
(ÜPO M. Ed.)

vom 07.09.2016**

Die übergreifende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (ÜPO M. Ed.) vom 07.09.2016 (AMB Nr. 2016/105) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 25 Abs. 1 wird Satz 6 („Die genaue Zeit wird in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.“) gestrichen.
2. In § 27 Abs. 3 wird jeweils „TT.MM.2016“ durch „07.09.2016“ ersetzt.
3. Die Anlage wird beigefügt.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.09.2016

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage **Rahmenrichtlinie für eine fachspezifische Prüfungsordnung für einen Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

Fachspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

mit dem Unterrichtsfach

... (Bezeichnung)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom ...

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs ggf. entsprechend anpassen:

- **mit der beruflichen Fachrichtung ... (Bezeichnung)**
- **mit der beruflichen Fachrichtung ... (Bezeichnung) in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung**
- **mit der Großen beruflichen Fachrichtung ... (Bezeichnung) in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ... (Bezeichnung)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW S. 208), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	5
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad.....	5
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	5
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang	8
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	9
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	9
§ 7 Formen der Prüfungen	10
§ 8 Praxissemester	11
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	12
§ 10 Prüfungsausschuss.....	12
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	12
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
II. Masterprüfung und Masterarbeit.....	14
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung.....	14
§ 14 Masterarbeit	14
§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	15
III. Schlussbestimmungen	15
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	15

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan
3. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Unterrichtsfach ... im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 07.09.2016 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs entsprechend anpassen:

Diese Prüfungsordnung gilt für

- **das Unterrichtsfach ...**
- **die berufliche Fachrichtung ...**
- **die berufliche Fachrichtung ... in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung**
- **die Große berufliche Fachrichtung ... in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ...**

im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH.

Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung, der Großen beruflichen Fachrichtung oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen.

- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 ÜPO M. Ed. (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang).

Anmerkung:

Der Studiengang bzw. die Studiengänge, auf den bzw. die aufgebaut wird, angeben.

- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1-3 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in ... Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulkatalog zu kennzeichnen.

Anmerkung: Sprache festlegen. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- a) **Das Studium findet in deutscher Sprache statt.**
- b) **Das Studium findet überwiegend in englischer Sprache statt.**
- c) **Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.**
- d) **Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.**

Falls andere Sprachen vorgesehen sind, muss dies ergänzt werden und in § 3 eine Anpassung bezüglich der nachzuweisenden Sprachkenntnisse erfolgen. Im Modulkatalog ist bei jedem Modul die Modulsprache anzugeben.

- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

Anmerkung:

Die Regelung des Abs. 4 ist optional gemäß § 2 Abs. 5 ÜPO M. Ed. Falls Prüfungen in einer anderen Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden können, ist hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 ÜPO M. Ed. Für Kombinationen nach § 6 Abs. 4 ÜPO M. Ed. (Studiengangmodell II) ist der Zugang auch mit einem anerkannten Fachhochschulabschluss möglich.

Anmerkung: S. 2 nur bei Lehramt an Berufskollegs im Studiengangmodell II aufnehmen.

- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Unterrichtsfach ... im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen erforderlichen Kompetenzen verfügt:

- Insgesamt ... CP aus dem ... Bereich
 - Insgesamt ... CP aus dem ... Bereich
- [...]

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs ... der RWTH vergleichbar sein.

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs entsprechend anpassen:

Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium

- im Unterrichtsfach ...
- in der beruflichen Fachrichtung ...
- in der beruflichen Fachrichtung ... in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung
- in der Großen beruflichen Fachrichtung ... in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ...

im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs erforderlichen Kompetenzen verfügt:

Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung, der Großen beruflichen Fachrichtung oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen.

Die Fächer, in denen Vorkenntnisse nachgewiesen werden müssen, müssen gemäß den Grundlagenmodulen des entsprechenden Bachelorstudiengangs der RWTH konkret benannt werden. Der in den jeweiligen Fächern geforderte Kenntnisumfang muss diesen in Form von Credit Points zugeordnet werden. Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des jeweiligen Bachelorstudiengangs der RWTH vergleichbar sein, § 4 Abs. 2 ÜPO M. Ed.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 4 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der ... Sprache nach § 4 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 5 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.

Anmerkung:

Falls das Studium entweder in deutscher oder überwiegend deutscher Sprache durchgeführt wird, erfolgt der Nachweis nach § 4 Abs. 4 ÜPO M. Ed., so dass in Abs. 4 der entsprechende Verweis gewählt werden muss. Wenn das Studium in überwiegend englischer oder einer sonstigen Sprache durchgeführt wird, richtet sich der Nachweis nach § 4 Abs. 5 ÜPO M. Ed. und ist Abs. 4 entsprechend zu formulieren. Wird das Studium sowohl in deutscher als auch in englischer bzw. einer sonstigen Sprache durchgeführt, richtet sich der Nachweis nach § 4 Abs. 4 und 5 ÜPO M. Ed. und ist Abs. 4 entsprechend zu formulieren.

Gemäß § 4 Abs. 6 ÜPO M. Ed. kann ggf. in den fachspezifischen Prüfungsordnungen ein höheres Niveau für den Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse festgelegt werden. Dies ist nach § 49 Abs. 8 HG zulässig, allerdings ist hierbei zu beachten, dass nur insoweit über das Niveau der Hochschulreife hinausgehende Sprachkenntnisse gefordert werden dürfen, als es sich um dem Studiengang entsprechende Sprachkenntnisse handelt.

Für den Fall, dass abweichend von § 4 Abs. 5 ÜPO M. Ed. das Niveau C1 gefordert werden soll, muss sichergestellt werden, dass dieses Niveau in dem vorhergegangenen Bachelorstudiengang erreicht wird.

Es kann wie folgt formuliert werden:

Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- (5) Es sind Sprachkenntnisse im ... im Umfang von ... nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Hochschulprüfung oder durch

Anmerkung:

Abs. 5 nur erforderlich im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen für die Fächer Katholische Religionslehre und Geschichte sowie im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs für das Fach Katholische Religionslehre (vgl. § 4 Abs. 11 ÜPO M. Ed.); Sprache (z. B.: im Lateinischen, Hebräischen, Griechischen), Sprachniveau und Sprachnachweis (z. B. Latinum, Hebraicum, Graecum) ergänzen.

- (6) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 4 Abs. 7 ÜPO M. Ed.
- (7) Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO M. Ed.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 7 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfachs ... enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit ... Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ÜPO M. Ed.

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs ggf. entsprechend anpassen:

- **der beruflichen Fachrichtung ...**
- **der Großen beruflichen Fachrichtung ... in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtungen ..., ... oder ...**

Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung, der Großen beruflichen Fachrichtung oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung sowie Anzahl der Module (minimal und maximal) ergänzen.

- (3) Die jeweils insgesamt 60 Leistungspunkte der Kombinationen der Großen beruflichen Fachrichtung ... mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtungen ..., ... oder ... verteilen sich wie folgt:

In der Kombination ... (Bezeichnung GBFR) mit ... (Bezeichnung KBFR):

- | | |
|------------------------|---------------------|
| ... (Bezeichnung GBFR) | ... Leistungspunkte |
| ... (Bezeichnung KBFR) | ... Leistungspunkte |

Anmerkung:

Abs. 3 nur erforderlich im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs im Studiengangmodell II.

1. **Bezeichnung der Großen beruflichen Fachrichtung und der Kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen**
2. **Leistungspunkte entsprechend der kombinationsspezifischen Verteilung ergänzen**

§ 5**Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen**

- (1) Nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen

Anmerkung:

Veranstaltungen fachspezifisch ergänzen (Die vorstehende Aufzählung ist exemplarisch). Zulässig ist die Anwesenheitspflicht nur bei Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Dies ist bei Vorlesungen regelmäßig nicht der Fall, vgl. § 8 Abs. 2 ÜPO M. Ed.

- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) als solche ausgewiesen.

§ 6**Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 9 ÜPO M. Ed.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 8 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

Anmerkung:

Optionale Regelung nach § 8 Abs. 4 ÜPO M. Ed. Die vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen müssen inhaltlich begründet sein und dürfen sich nicht studienzeitverlängernd auswirken. Der Erwerb von etwa 30 CP pro Semester muss jedenfalls möglich sein. Die Prüfungsformen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen/Abhängigkeiten von Prüfungsleistungen müssen geregelt sein.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 10 ÜPO M. Ed.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 10 Abs. 1 ÜPO M. Ed. vorgesehen:
- 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.

Anmerkung: Ggf. weitere Prüfungsformen nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 ÜPO M. Ed. ergänzen.

- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt

Anmerkung:

**Dauer fachspezifisch festlegen, vgl. § 10 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
Die Klausurdauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.**

Beispiel: Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe

- von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
- von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
- von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.

- (4) Für Klausuren in Form von E-Tests gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 10 Abs. 5 ÜPO M. Ed.

- (5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt
Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als ... Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.

Anmerkung:

Dauer der mündlichen Prüfung und Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten bei einer Gruppenprüfung fachspezifisch festlegen, § 10 Abs. 6 ÜPO M. Ed. Die Dauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.

- (6) Für Seminar- und Studienarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, § 10 Abs. 7 ÜPO M. Ed.

- (7) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt

Anmerkung: Umfang und Bearbeitungszeit fachspezifisch festlegen, § 10 Abs. 8 ÜPO M. Ed.

- (8) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, § 10 Abs. 9 ÜPO M. Ed.

- (9) Für schriftliche Prüfungen in Form eines Portfolios gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, § 10 Abs. 10 ÜPO M. Ed.

- (10) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt Die Dauer eines Referates beträgt

Anmerkung: Umfang und Dauer fachspezifisch festlegen, § 10 Abs. 11 ÜPO M. Ed.

- (11) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, § 10 Abs. 12 ÜPO M. Ed.

- (12) Für Praktika gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, § 10 Abs. 14 ÜPO M. Ed.

- (13) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

- (14) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 10 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen.

Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

Anmerkung:

Zum Korrektur- und Bewertungsmodus muss ggf. insbesondere bekannt gegeben werden, welcher Prozentanteil der Punkte der Hauptprüfung durch Bonuspunkte hinzugewonnen werden kann und für welche erzielte Leistung wie viele Bonuspunkte vergeben werden, vgl. § 10 Abs. 15 ÜPO M. Ed.

§ 8 Praxissemester

Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 11 ÜPO M. Ed. Das fachdidaktische Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester im Fach ... ist das Modul Näheres ist im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt.

Anmerkung: Bezeichnung des Fachs und des Moduls ergänzen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO M. Ed.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 13 Abs. 8 ÜPO M. Ed. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 13 Abs. 8 ÜPO M. Ed. bei Teilleistungen aus, dass das gewichtete Mittel der Bewertung aller Teilleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.

- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 13 Abs. 9 ÜPO M. Ed. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 13 Abs. 9 ÜPO M. Ed. aus, dass das gewichtete Mittel aller zugehörigen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt und alle weiteren zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

- (4) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 ÜPO M. Ed. gebildet.

§ 10

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 14 ÜPO M. Ed. ist der Masterprüfungsausschuss ... der Fakultät

Anmerkung: Fachspezifisch ergänzen. Bei interfakultativen Studiengängen ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO M. Ed.

- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Masterstudiengangs können ersetzt werden, solange dies der einschlägige Modulkatalog zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

Anmerkung: Optionale Regelung auf der Grundlage des § 17 Abs. 8 ÜPO M. Ed. Ggf. entsprechende Bezeichnung des Bereichs wählen. Folgende Formulierungen sind z. B. möglich:

1. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können ersetzt werden, solange dies der Modulkatalog zulässt.**
 2. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können einmal ersetzt werden**
 3. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können maximal ...mal ersetzt werden.**
 4. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können jeweils nach Genehmigung des Prüfungsausschusses ersetzt werden, solange dies der Modulkatalog zulässt.**
 5. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können einmal/...mal nach Genehmigung des Prüfungsausschusses ersetzt werden.**
- (3) Ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Masterstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal/zweimal/... gewechselt werden.

Anmerkung: Optionale Regelung auf der Grundlage des § 17 Abs. 8 ÜPO M. Ed. Ggf. etwaige zahlenmäßige Begrenzung ergänzen.

§ 12

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die Abmeldung von Prüfungen nach § 18 Abs. 1 ÜPO M. Ed. gilt Folgendes:

Anmerkung: Ggf. Verfahren zur Abmeldung von Prüfungen fachspezifisch ergänzen.

- (3) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes:

Anmerkung: Ggf. fachspezifisch ergänzen.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 13

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. der Prüfung im Modul DSSZ,
 4. dem Praxissemester sowie
 5. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.

Anmerkung: Masterabschlusskolloquium in Ziffer 5 nur aufnehmen, sofern gegeben, vgl. § 19 Abs. 1 ÜPO M. Ed.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 57 CP erreicht sind.

§ 14

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 20 ÜPO M. Ed.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen. Darüber hinaus gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. weitere fachspezifische Einzelheiten zur Betreuung der Masterarbeit ergänzen, vgl. § 20 Abs. 2 ÜPO M. Ed.

- (3) Die Masterarbeit wird in ... Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie kann auch in ... Sprache verfasst werden, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.

Anmerkung:

1. **Abs. 3 fachspezifisch regeln, vgl. § 20 Abs. 5 ÜPO M. Ed. In deutschsprachigen Studiengängen muss die Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ermöglicht werden.**
2. **Satz 3 ist nur erforderlich, wenn die Masterarbeit in einer anderen als deutscher oder englischer Sprache verfasst werden darf.**
- (4) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 10 Abs. 12 ÜPO M. Ed. i.V.m. § 7 Abs. 11 entsprechend. Es ist möglich, das Masterabschlusskolloquium vor der Abgabe der Masterarbeit abzuhalten.

Anmerkung: Abs. 4 ist nur erforderlich, sofern das Kolloquium vorgesehen ist und der Verweis auf § 7 Abs. 11 nur, sofern dort Regelungen getroffen wurden. Satz 3 ist optional.

- (5) Das Masterabschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von ... CP in die Note der Masterarbeit ein. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

Anmerkung:

Abs. 5 ist nur erforderlich, sofern das Kolloquium vorgesehen ist; Gewichtung nach Maßgabe des § 20 Abs. 9 ÜPO M. Ed. fachspezifisch ergänzen. Das Kolloquium kann mit einer Gewichtung von bis zu 3 CP in den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit von 15 CP eingehen, vgl. § 20 Abs. 9 ÜPO M. Ed.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

Anmerkung:

Form der abzugebenden Exemplare nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 ÜPO M. Ed. fachspezifisch ergänzen. Die zusätzliche Einreichung auf einem Datenträger ist optional.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO M. Ed.

§ 17

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich zum Wintersemester 2017/2018 erstmals für das Unterrichtsfach _____ im lehramtsbezogenen Masterstudien-gang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

Anmerkung:**Bei Lehramt an Berufskollegs entsprechend anpassen:****Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich zum Wintersemester 2017/2018 erstmals für**

- **das Unterrichtsfach ...**
- **die berufliche Fachrichtung ...**
- **die berufliche Fachrichtung ... in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung**
- **die Große berufliche Fachrichtung ... in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ...**

im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH einschreiben.**Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung, der Großen beruflichen Fachrichtung oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen.**

- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Masterstudiengang eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum Wintersemester 2018/2019 nach der Prüfungsordnung vom _____ in der Fassung der _____ Änderungsordnung vom _____ /, zuletzt geändert durch die _____ Änderungsordnung vom _____ studieren. Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.

Anmerkung:**Empfohlen wird beim Master eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr, um den Abschluss in der Regelstudienzeit noch zu ermöglichen. Kürzere Fristen sind aber rechtlich zulässig.**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der ... vom

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den _____

Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg